BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Juni 1986

über die Verwendung des Restbetrags der Mittel des 5. EEF für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der überseeischen Länder und Gebiete

(86/285/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), nachstehend „Länder und Gebiete" genannt, insbesondere auf Artikel 32,

gestützt auf das am 20. November 1979 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft, nachstehend „Internes Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 7,

nach Kenntnisnahme von dem Beschlußentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Durchführung des genannten Beschlusses und nach Zuweisung früherer Restbeträge waren für die Länder und Gebiete Mittel in Höhe von 13 587 997 ECU für die Durchführung des Systems zur Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr der in dem Beschluß genannten Waren aus den Ländern und Gebieten nach der Gemeinschaft bereitgestellt worden.

Nach Ablauf der Antragsfrist verbleibt von diesen Mitteln ein Restbetrag von 3 742 944 ECU, über dessen Verwendung der Rat zu beschließen hat.

Dieser Restbetrag soll weiterhin den Ländern und Gebieten zur Verfügung stehen. Eine Anhebung der für die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse angesetzten Mittel ist nicht zweckmäßig; es ist jedoch angebracht, die vom Rat im Rahmen des Beschlusses 80/1186/EWG aufgeteilten Mittel für die Finanzierung von Entwicklungsvorhaben und -programmen in den Ländern und Gebieten aufzustocken —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Restbetrag der im 5. EEF vorgesehenen Mittel für die Durchführung des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der Länder und Gebiete wird der für die Finanzierung von Vorhaben und Aktionsprogrammen im Rahmen des 5. EEF vorgesehenen Dotierung zugewiesen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Restbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

— zur Französischen Republik gehörende Länder und Gebiete: 1 100 000 ECU,

— zum Königreich der Niederlande gehörende Länder und Gebiete: 1 100 000 ECU,

— zum Vereinigten Königreich gehörende Länder und Gebiete: 1 542 944 ECU.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SMIT-KROES

(1) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.